



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : fgr@suisseporcs.ch
Datum : 23. Juni 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 16. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Mit Schreiben vom 28. April 2014 laden Sie uns zur Stellungnahme zu drei Amtsverordnungen im Bereich Tierschutz ein. Besten Dank.
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Suisseporcs lehnt die drei Verordnungen ab. Diese führen zu Konflikten mit anderen Bundesgesetzen, zu Doppelspurigkeiten, sind administrativ zu aufwändig, zu bürokratisch, nicht vollziehbar, realitätsfremd und nicht nötig. Sollten dennoch Verordnungen erlassen werden, sind die Nutztiere konsequent vom Geltungsbereich auszunehmen.
	Wir sind gerne bereit, unsere Gründe auch in einem Gespräch ausführlich darzulegen.
	Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
	Freundliche Grüsse Suisseporcs
	Meinrad Pfister Dr. Felix Grob Präsident Geschäftsführer

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 16. Juni 2014**

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 16. Juni 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten wird von der Suisseporcs abgelehnt.

In der Einleitung der Erläuterungen halten Sie fest, dass die Verordnung die Grundsätze des geltenden Tierschutzrechtes konkretisieren soll, **damit die sie für die Züchtenden gut umsetzbar sowie für die Vollzugsorgane leicht kontrollierbar sind**. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.

Die Grundsätze zum Züchten von Tieren sind in der Tierschutzgesetzgebung Art. 10 und der Tierschutzverordnung Art. 25-29 ausreichend detailliert geregelt. Auf Basis des Landwirtschaftsgesetzes gilt zudem die Tierzuchtverordnung, welche auf die Verhinderung von Erbfehlern ausgerichtet ist. Aus Sicht der Suisseporcs und der Landwirtschaft braucht es diesbezüglich keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verhinderung der sogenannten Qualzucht ist ein berechtigtes Anliegen. **Dabei kann es aber ausschliesslich um das Verhindern von gravierenden, einzig und allein auf die Zucht zurückzuführenden Belastungen gehen**. Die Belastungen durch die Haltung, Umwelt und das Alter der Tiere können mit der Zucht nicht verhindert werden. Die vierstufige Einteilung (0-3) der Belastungsstärke ist administrativ viel zu aufwändig. Eine Belastungsbeurteilung, wie sie Art. 5 der geplanten Verordnung vorsieht, ist objektiv unmöglich. Die Suisseporcs und die Schweizer Landwirtschaft können dieser Verordnung nicht zustimmen.

Sollte entgegen unserer Meinung trotzdem eine neue Verordnung geschaffen werden, so beantragen wir, die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, inklusive Pferdezucht (Pferde werden per Definition als Nutztiere geboren und erst später allenfalls zu Heimtieren), davon auszunehmen. Die Zucht von Nutztieren strebt bekanntlich die in Art. 25, TschV festgelegten Grundsätze an. Die Landwirte benötigten gesunde, leistungsfähige und langlebige Tiere. Nur solche Tiere sind wirtschaftlich.

Tatbestände welche im Ausland (Basiszucht bei Geflügel oder ausländischen Rassen bei Fleischrindern) stattfinden und allenfalls ein Tierschutzproblem darstellen, können mit dieser Verordnung nicht verbessert werden.

Bevor neue Verordnungen erlassen werden, sind die Anstrengungen der Branche zu berücksichtigen. Beispielsweise hat die Suisag Erfassungen für Gesundheitsmerkmale eingeführt. Es werden u.a. Körpertemperatur, Erbfehler und Missbildungen erfasst. Als weiteres Beispiel wird die Ferkelaufzucht und Qualitätsmerkmale erfasst und stark gewichtet. Dies ist weltweit einzigartig. Die Tierzuchtverordnung (TZV) schreibt vor, dass alle züchterischen Massnahmen in Reglementen zu regeln sind. So ist der Umgang mit Erbfehlern schon seit Jahren geregelt und wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Dabei sind auch Tierschutzüberlegungen relevant. Art. 7, Ziffer 4 der TZV schreibt beispielsweise vor, dass „erkannte Erbfehlerträger zu bezeichnen sind“. Der SBV ist der Auffassung, dass der Tierschutz in der heutigen Nutztierzucht bereits sehr gut geregelt ist und die bisherige Praxis gezeigt hat, dass diese Regelungen auch greifen.

Deshalb würde der Erlass der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere zu einer Doppellegiferierung

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 16. Juni 2014**

führen und ist darum überflüssig. Auf den Erlass dieser Verordnung ist zu verzichten oder die Nutztierhaltung ist vom Geltungsbereich auszuschliessen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 16. Juni 2014**

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia

Allgemeine Bemerkungen

Der Suisseporcs lehnt die Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren ab. Die Verordnung nimmt unrealistische Abgrenzungen vor. Ein Herdenschutzhund ist und bleibt ein Herdenschutzhund, auch wenn er nicht gerade auf einer Alp innerhalb einer Schafherde gehalten wird. Dieser Hund kann sein im „Einsatz“ von ihm verlangtes Verhalten nicht einfach ablegen. Sollte die Verordnung wider erwarten dennoch erlassen werden, sind alle Nutzhunde (inkl. Jagd- Schweiss- und Treibhunde) ausnahmslos und vollständig vom Geltungsbereich auszunehmen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 2	Wie bereits in der Einleitung erwähnt, zeigt ein Herdenschutzhund sein Verhalten während seinem Einsatz wie auch ausserhalb des Einsatzes. Seine explizite Funktion als Schutzhund für seine Herde kann er nicht einfach ablegen. Die Hof- und Treibhunde sind ebenfalls von den Regelungen auszunehmen.	Sie gilt nicht für Herdenschutzhunde im Einsatz , für landwirtschaftliche Hof- und Treibhunde, für Assistenz-, Dienst- sowie Schutzhunde und für Hunde für Tierversuche.
Art. 7, Abs. 1	Bei Buchstaben b – d handelt es sich um nicht messbare Werte. Wann zeigt ein Hund wirklich die Zähne, wie ist der Begriff wiederholt zu verstehen, wann ist ein Anrempeln oder Umstossen gewollt? Wie wird im Nachhinein bewiesen, ob ein Hund bedrängt wurde? Wie deuten Aussenstehende das Treiben von Viehherden? Wer beurteilt, ob das Bellen freundlich oder wütend war? Ohne dass ein Hunde den Anderen beisst, wann hat er das Beschwichtigungsverhalten des anderen Hundes nicht beachtet? Der vorgesehen Art. 7, Bst b – d werfen zahlreiche neue Fragen auf und schaffen keineswegs Rechtssicherheit. Sie sind zwingend aus der Verordnung zu löschen.	b. wiederholt mit Zähnezeigen, Zwickeln, Anrempeln oder Umstossen reagiert, ohne dass er bedrängt wurde. c. beim Verfolgen von Menschen und Tieren knurrt und wütend bellt. d. bei einer Rauferei nicht vom gegnerischen Hund ablässt, sobald dieser Beschwichtigungsverhalten zeigt.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 16. Juni 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

Diese Verordnung lehnen wir ab.

Die Verordnung über die Haltung von Wildtieren weist einen übermässigen Detaillierungsgrad und realitätsfremde Anforderungen auf. Es ist nicht einsehbar, warum Laufvögel ganzjährig die ganze Weidefläche zugänglich sein muss. Der Futterwuchs ist im Jahresverlauf unterschiedlich und da sollte es möglich sein einen Teil des Futters zu konservieren (heuen). Damit die Vögel nicht durch die maschinelle Bearbeitung des Futters gefährdet werden, ist es nötig einen Teil der Fläche abzugrenzen. Das muss rechtzeitig erfolgen, damit das zu konservierende Futter nicht durch die Tiere verschmutzt wird.

Die Hirschhaltung ist für eine gewisse Anzahl Landwirtschaftsbetriebe ein interessanter Betriebszweig geworden. Die vorgesehenen Anforderungen sind zum Teil gar nicht umsetzbar oder kollidieren mit anderen gesetzlichen Vorschriften. Z.B. Art 8 Abs. 3: Während der Setzzeit zu viel Deckung führt dazu dass man die Tiere nicht findet und sie nicht markieren kann. Dies muss jedoch innert der ersten Tage erfolgen, sonst verletzt der Tierhalter die Vorschriften über die Kennzeichnung der Tiere.

Daher verlangt die Suisseporcs, dass eine allfällige Verordnung nicht für als Nutztiere gehaltenes Gehegewild gilt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)